

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 3 (1923-1924)  
**Heft:** 5-6

**Artikel:** 54?  
**Autor:** Sigg, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-328667>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gelassen werden könne, wo motorische Kraft unter 5 HP arbeite. Gegen diese Ausnahmebestimmung haben die Syndikate und Kommunisten protestiert.

Zu erwähnen bleibt, daß Bulgarien, wie übrigens auch Rumänien und Griechenland, die Washingtoner Beschlüsse ratifiziert hat.

Achtstundentagsgesetze sind in Kraft auch in Norwegen (14. August 1918), in Portugal (22. Januar 1917) und in Finnland (27. November 1917).

Der Stand des Achtstundentages in Außereuropa mag nur mit wenigen Tatsachenangaben abgetan sein. Während des Krieges hielt der Achtstundentag seinen Einzug in den zentral- und südamerikanischen Staaten, so 1914 in Panama, 1915 in Uruguay, 1916 in Ecuador, 1917 in Mexiko.

Die Vereinigten Staaten von Amerika besitzen seit 1868 den Achtstundentag für die Staatsarbeiter, ebenso 18 Einzelstaaten, ferner 16 Einzelstaaten für die Bergwerke und 9 für Gießereien. Kollektivverträge setzen den Achtstundentag für viele Industrien fest, so für das Baugewerbe und die Eisenbahnen.

1919 arbeiteten 48,6 % der Industriearbeiter 48 Stunden oder weniger, 1921 hatten 95 % der Bergarbeiter den Achtstundentag.

| Die Stahlindustrie mit ununterbrochenem Betrieb besitzt noch die Zwölfstundenschicht; sie wird aber in allernächster Zeit zum Achtstundentag übergehen. Von 23 Direktoren des American Iron and Steel Institute erklärten 15, sie seien bereit, alles zu versuchen, um in kürzester Zeit die zwölfstündige Schicht abzuschaffen und zum Achtstundentag überzugehen. Am 2. August 1923 kündigte der Präsident der Steel Corporation die sofortige Unterdrückung der Zwölfstundenschicht und die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit an.

Die Ford-Automobilwerke arbeiten 40 Stunden.

Die australischen Staaten haben seit mehr als 60 Jahren den Achtstundentag; 1921 betrug dort die höchste Durchschnittsarbeitswoche 47 Stunden.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß es nicht wohl angeht, als Grund für die Revision unseres Arbeitszeitgesetzes auf das Ausland hinzuweisen. Der Stand des Achtstundentages ist dort ein derartiger, daß wir daraus keine Notwendigkeit ableiten können, den Artikel 41 abzuändern.

---

## 54 ?

Von J o h. S i g g.

„Der starre Achtstundentag ist das Hemmnis der schweizerischen Wirtschaftsentwicklung. Es muß wieder mehr gearbeitet werden.“  
Irgendein Schaf hat es geblökt, tausend Schafe blöken es nach, — eigenes Denken ist den Schafen nicht gegeben.

Haben wir denn einen starren Achtstundentag, haben wir überhaupt den Achtstundentag im schweizerischen Fabrikgesetz? Wir haben ihn nicht. Unser Fabrikgesetz kennt nur die 48-Stundenwoche. Die Unternehmer fürchteten seinerzeit, beim gesetzlichen achtstündigen Normalarbeitstag wegen des vor dem Kriege mehr und mehr zur Einführung gelangten freien Samstagnachmittages, an dem die Arbeiterschaft festhalten wollte, nur auf 44 Wochenstunden zu kommen. Sie beeinflussten daher Bundesrat und Bundesversammlung, einen „mittleren“ Achtstundentag zu wählen, sechsmal acht, gleich 48 Wochenstunden, und den Fabriken zu überlassen, diese 48 Stunden auf die sechs Werktage zu verteilen, wie es sie am zweckmäßigsten dünkte. So wird also täglich, mit Ausnahme des Samstags, mehr als acht Stunden gearbeitet. Der „starre“ Achtstundentag besteht in der Schweiz nicht.

Auch die „starre“ 48-Stundenwoche ist nicht vorhanden. Das schweizerische Fabrikgesetz hat in der Mitarbeit einflussreicher Industrieller und unter dem Drucke der unermüdlich tätig gewesenem Arbeitgeberverbände in seinem Abschnitt „Arbeitszeit“ eine Fassung erhalten, die vollkommene Angleichung an die Besonderheiten einzelner Industrien und Betriebe ermöglicht. Kaum ein Spezialfall, dem Gesetz und Verordnung nicht gerecht würden.

Die Normalarbeitswoche von 48 Stunden, die der Artikel 40 festlegt, wird schon gleich im folgenden Artikel auf 52 Stunden für ganze Industrien und Einzelbetriebe verlängert, wenn „zwingende Gründe“ das rechtfertigen. Als zwingend sind dem Bundesrat und der Abteilung Industrie und Gewerbe des Volkswirtschaftsdepartements mit der Zeit nahezu alle ihnen vorgebrachten Gründe erschienen. Die generellen Bewilligungen für ganze Industrien und die bei verschiedenen Kantonen in die Hunderte gehenden Einzelbewilligungen haben mehrere tausend Arbeiter und Arbeiterinnen der Wohltat der verkürzten Fabrikarbeitszeit beraubt. Hatte man anfänglich noch die Kantonsregierungen und die Verbände der Arbeiter und der Unternehmer um ihre Meinung befragt, so schaltete man sie nachher „der Einfachheit halber“ durch Aenderung der Vollzugsverordnung gänzlich aus. Auf die Gutachten der eidgenössischen Fabrikinspektoren stellte man in der Regel nur dann ab, wenn sie zustimmend lauteten, vermutlich mit dem Erfolg, daß allmählich vollständige Uebereinstimmung der Auffassung zwischen den Gesuchen und Gutachten herrschte. Die „zwingenden Gründe“ behielten auch in den durch Einfuhrerschwernisse schon besonders geschützten Industrien, wie z. B. in der ihre Betriebe bei angeblich unzulänglicher Rendite auffallend vermehrenden Konfektionsindustrie, ihre Ueberzeugungskraft. Wieder und abermals wurden auch deren Firmen die Bewilligungen der 52-Stundenwoche erneuert.

Dabei ist noch folgendes zu würdigen: Für die abgeänderte Normalarbeitswoche bleiben alle die im Gesetz für die Normalarbeitswoche aufgestellten Betriebsbegünstigungen in Anwendung.

Wie zur 48-Stundenwoche, können und werden Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit begehrt und bewilligt. Es gibt daher jetzt trotz der „Starrheit“ unseres Fabrikgesetzes Betriebe, wo *S a u s f r a u e n* und *M ü t t e r* täglich, mit Ausnahme des Samstags, 11½ Stunden an den *M a s c h i n e n* stehen müssen und mit Einschluß der Pausen der Fabrik von morgens 6½ bis abends 8 Uhr zu dienen haben.

Manches wäre auch zu sagen von den Erleichterungen, die den Fabriken zur Erlangung einer längeren täglichen Betriebsdauer gewährt werden können. Da aber für die beteiligten Arbeiter keine Verlängerung ihrer Arbeitszeit mit verbunden ist, gehen wir hier darüber hinweg.

Hingegen muß noch auf die dem Fernstehenden nicht bekannte Einrichtung der Hilfsarbeiten verwiesen werden. Das Gesetz gestattet in reichem Maße, die verschiedensten Hilfsarbeiten, die der Fabrikation vor- oder nachgehen, *a u ß e r h a l b* der gesetzlichen Maximalarbeitszeit vornehmen zu lassen. Solche Hilfsarbeiten sind generell allen Fabriken, andere einzelnen Industrien, wieder andere einzelnen Betrieben zugestanden, und es kommen noch fortlaufend neue hinzu. Gerade die Metallindustrie, in deren Auftrag sich Sekretäre und Journalisten die Finger für die Annahme der Gesetzesrevision wund schreiben, profitiert mit am meisten von den Hilfsarbeitsbestimmungen. Ueberaus zahlreich sind hier die Arbeiter, die regelmäßig die 48-Stundenwoche überschreiten.

Und wie steht es endlich mit den Arbeitern im durchgehenden Betrieb, d. h. in Fabriken, die der dauernden Nacht- und Sonntagsarbeit bedürfen? Hier hat der Gesetzgeber, als er durch eine Novelle die 59 Stunden des nicht in Kraft erwachsenen Gesetzes von 1914 auf 48 Stunden verminderte, gar nichts geändert. Hier besteht noch die *56 - S t u n d e n w o c h e*. Hier müssen die Arbeiter über den Sonntag noch zweischichtig, also *12 S t u n d e n* arbeiten. Wieder ein paar tausend Arbeitsbienen mehr, die die 48-Stundenwoche nur vom Hörensagen kennen.

Ist nun das alles „starres System, verständnisloses Einzwängen der Industrie“? Scheint hier wirklich die Einführung der 54-Stundenwoche geboten? Kann der Wissende da ruhig zuschauen, wie nackte Profitgier den vertrauenden gutgläubigen Bürger mit dem Vorgeben, es handle sich bei der kommenden Abstimmung um Sein oder Nichtsein unserer Volkswirtschaft, vor ihren Wagen spannen will?

Soll das Schweizervolk in Zukunft neue Millionen für Trinkerheilstätten und Zuchthäuser opfern müssen, nur weil unersättlicher Geldhunger einer kleinen Minderheit die Arbeiterjugend ungepflegt und unbetreut, allen Versuchungen einer kapitalistisch verderbten Zeit ausgesetzt, heranwachsen lassen, Väter und Mütter wieder unmenschlich lange in eintöniger Fabrikarbeit fronen lassen und ausbeuten will?

Fürwahr, es besteht kein vernünftiger Grund zur Aenderung des Artikels 41 des Fabrikgesetzes, vollends nicht zu einer Aenderung,

wie sie in Vorschlag gebracht wird. Nicht mehr bloß einzelnen Industrien soll ja eine verlängerte Arbeitszeit bewilligt werden können, nein, der Bundesrat verlangt das Recht, für die gesamte Fabrikarbeiterschaft die 48-Stundenwoche durch die 54-Stundenwoche ersetzen zu dürfen, wenn die Industrie- und Bankgewaltigen es wünschen. Ihr Dividendenhunger soll zunächst Hunderttausenden von Arbeitern, in der Folge natürlich allen unselbständig Erwerbenden, auch den Angestellten und Beamten, die Müße verkürzen dürfen, deren doch jedes Glied unseres Volksstaates zu wirklicher Menschwerdung bedarf.

Kein Freund des Volkes und friedlicher Entwicklung unserer Demokratie wird das geschehen lassen wollen.

Wer von dem Lande neue Wirtschaftsstörungen und schwere politische Erschütterungen fernhalten will, der folgt nicht denen, die der 54-Stundenwoche rufen. Unter ihnen sind Besitzes- und Geistesverwandte jener, die in Deutschland die Massen mit patriotischem Augenverdrehen ausplünderten und in tieffstes Elend gestoßen haben. Die Not eines großen Volkes warnt uns vor solchen „Patrioten“.

Nicht mit Arbeitszeitverlängerung und Lohnherabsetzungen ist der wunde Wirtschaftskörper zu heilen. In aller Welt stockt der Absatz ja gerade, weil die Massen nirgends mehr kaufkräftig sind. Mit dem Bedarf der dünnen Oberschicht allein, die sich im Kriege und nach dem Kriege aus Tod und Not der Völker unermesslich bereicherte, kann die Wirtschaft nicht wieder in Gang gebracht werden. Den Uebergang zu normaleren Verhältnissen müssen uns bessere Betriebsorganisation und vollkommenere technische Einrichtungen ermöglichen. Hier ist der Hebel anzusetzen, hier liegen die Möglichkeiten zur Steigerung auch der menschlichen Arbeitskraft.

---

## **Die Arbeitszeit in physiologischer Betrachtung.**

Von Dr. med. A. W e l t i, Nationalrat, Rheinfelden.

Nur dem oberflächlichen Beobachter erscheint das Leben als ein gleichmäßiger Wechsel von Tätigkeit und Ruhe, denn bei näherem Zusehen finden wir hier eine stetsfort unter Dampf gestellte Maschine. Im Schlafe ruhen die unserem Willen entzogenen glatten Muskeln nicht (Herz, Verdauungstraktus), sowie auch einige quergestreifte Muskelgruppen (z. B. Atemmuskeln). Im Herz haben wir sogar eingebaute, selbsttätige Zentren zur Regulierung und vielleicht auch zum Antrieb, andere Zentren liegen für alle diese Muskeln im verlängerten Mark und durch Nervenbahn stehen diese automatischen Komplexe untereinander in enger Verbindung, auch die Reflextätigkeit ruht nicht, und das Gehirn, das Zentralorgan, erfreut sich zumeist auch nicht einer vollständigen Ruhe (Träume).